

Information des Sozial- und Jugendamtes

Maßgebliche Einkommensgrenzen und Vermögensgrenzen für einen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein

Für einen Allgemeinen Wohnberechtigungsschein sind folgende Einkommensgrenzen maßgeblich:

(1) Einkommens- und Vermögensgrenze nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wie hoch die Einkommensgrenzen für verschiedene Haushaltsgrößen sind:

Haushaltsgröße	(1) Bestandswohnungen	(1) Vermögen
1-Personen-Haushalt	55.250 Euro	131.750,00 Euro
2-Personen-Haushalt	55.250 Euro	131.750,00 Euro
3-Personen-Haushalt	64.250 Euro	154.250,00 Euro
4-Personen-Haushalt	73.250 Euro	176.750,00 Euro
5-Personen-Haushalt	82.250 Euro	199.250,00 Euro
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um	9.000 Euro	22.500,00 Euro

Zum anzurechnenden Bruttojahreseinkommen eines Miethaushalts gehören u.a.

- Steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit abzüglich Werbungskosten
- Steuerlich anerkannter Gewinn bei selbstständiger Tätigkeit
- Wiederkehrende Bezüge z. Bsp. aus Unterhalt, Renten, Pensionen, Altersvorsorgevermögen
- Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz. Hierzu zählen z.B. das Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe